BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung Vom 22. Januar 2020

Auf Grund des § 18 Absatz 1 der Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 4. November 2019 macht das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung die von der Landesplanungsbehörde am 10. Dezember 2019 genehmigte Neufassung der Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree bekannt:

Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Auf Grund des § 8 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl. I Nr. 11), hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree am 4. November 2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsform und Gebiet
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft
- § 4 Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft
- § 5 Zusammensetzung der Regionalversammlung
- § 6 Aufgaben der Regionalversammlung
- § 7 Sitzungen der Regionalversammlung
- § 8 Zusammensetzung des Regionalvorstandes
- § 9 Aufgaben des Regionalvorstandes
- § 10 Sitzungen des Regionalvorstandes
- § 11 Vorsitzender der Regionalversammlung
- § 12 Ausschüsse
- § 13 Hinzuziehung fachkundiger Personen
- § 14 Beteiligung der Landesplanungsbehörde
- § 15 Regionale Planungsstelle
- § 16 Umlagen
- § 17 Haushalts- und Wirtschaftsführung
- § 18 Öffentliche Bekanntmachung
- § 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Rechtsform und Gebiet

(1) Die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree ist gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur

Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPlG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- (2) Sie erstreckt sich gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung auf das Gebiet der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) sowie der Landkreise Märkisch-Oderland und Oder-Spree.
- (3) Die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree hat ihren Sitz in Beeskow.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Regionale Planungsgemeinschaft ist Trägerin der Regionalplanung in der Region Oderland-Spree.
- (2) Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft sind:
- die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplanes gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung,
- die Abgabe von Stellungnahmen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung.
- (3) Die Regionale Planungsgemeinschaft kann gemäß § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlenund Sanierungsplanung mit Zustimmung der Landesplanungsbehörde weitere Aufgaben in Zusammenhang mit der Regionalplanung übernehmen.

§ 3 Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft

- (1) Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree sind die in § 1 Absatz 2 genannte kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) sowie die Landkreise Märkisch-Oderland und Oder-Spree.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Regionale Planungsgemeinschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie sind insbesondere gehalten,
- raumbedeutsame Maßnahmen, die sich auf die Raumentwicklung in der Region auswirken können, ihr so rechtzeitig und in dem Umfang mitzuteilen, dass Empfehlungen und Beschlüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft möglich werden und dabei diese Maßnahmen berücksichtigt werden können,
- die Verwirklichung der Regionalpläne und anderer bindender Beschlüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu fördern.

§ 4 Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft

- (1) Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft sind gemäß § 5 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlenund Sanierungsplanung:
- 1. die Regionalversammlung und
- 2. der Regionalvorstand.
- (2) Die Wahlperiode der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes stimmt mit der jeweiligen Wahlzeit der Vertretungskörperschaften überein. Innerhalb von drei Monaten nach einer Kommunalwahl sollen die in die Regionalversammlung zu entsendenden Regionalräte und Regionalrätinnen sowie ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen gewählt werden. Spätestens sechs Monate nach einer Kommunalwahl ist die konstituierende Sitzung für die Regionalversammlung durchzuführen. Die Mitglieder der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie (im Hauptamt beziehungsweise in einer Vertretungskörperschaft) gewählt sind, bis zum Amtsantritt der neugewählten Vertreter weiter aus. Scheidet ein Regionalrat oder eine Regionalrätin im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung aus seinem oder ihrem Hauptamt aus, bleibt er oder sie bis zum Amtsantritt seines Rechtsnachfolgers oder ihrer Rechtsnachfolgerin Mitglied der Regionalversammlung.

§ 5 **Zusammensetzung der Regionalversammlung**

- (1) Die Gesamtzahl der Regionalräte und Regionalrätinnen nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung soll insgesamt 60 nicht überschreiten.
- (2) Die Regionalversammlung besteht aus:
- dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) und den Landräten oder den Landrätinnen der in § 1 Absatz 2 genannten Landkreise,
- 2. 28 weiteren Regionalräten und Regionalrätinnen, die von den Kreistagen und der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) zu wählen sind, entsprechend dem Anteil der Bevölkerung 5 Regionalräte aus der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), 12 Regionalräte aus dem Landkreis Märkisch-Oderland und 11 Regionalräte aus dem Landkreis Oder-Spree sowie
- den Hauptverwaltungsbeamten und -beamtinnen der amtsfreien Gemeinden und Gemeindeverbände mit mindestens 5 000 Einwohnern und Einwohnerinnen, bezogen auf die letzte fortgeschriebene Bevölkerungszahl, die das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg vor dem Tag der Kommunalwahl veröffentlicht hat,
- Vertretern und Vertreterinnen anderer in der Region t\u00e4tiger Organisationen, die auf Antrag als beratende Mitglieder

ohne Stimmrecht von der Regionalversammlung aufgenommen werden können.

Steigt die Einwohnerzahl von Gemeinden oder Gemeindeverbänden nach dem Stichtag der für die Wahlzeit zugrunde gelegten Statistik auf mindestens 5 000, soll dem Hauptverwaltungsbeamten oder der Hauptverwaltungsbeamtin bis zum Ende der laufenden Wahlzeit die Teilnahme an den Sitzungen der Regionalversammlung mit beratender Stimme ermöglicht werden. Sinkt die Einwohnerzahl unter 5 000, übt der Hauptverwaltungsbeamte oder die Hauptverwaltungsbeamtin der betroffenen Gemeinde oder des Gemeindeverbandes seine oder ihre Tätigkeit als Regionalrat oder Regionalrätin in der laufenden kommunalen Wahlperiode weiter aus.

- (3) Die Regionalräte oder Regionalrätinnen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) von der Stadtverordnetenversammlung und in den Landkreisen Märkisch-Oderland und Oder-Spree von den Kreistagen in entsprechender Anwendung des § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gewählt. Sie müssen keine Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder der Kreistage sein.
- (4) Scheidet ein Regionalrat oder eine Regionalrätin nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 durch Tod, Verlegung seines oder ihres Wohnsitzes in eine andere Region, Verzicht oder Rücknahme seiner oder ihrer Bestellung vorzeitig aus der Regionalversammlung aus, so kann nach den vorgenannten Bestimmungen ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin gewählt werden.
- (5) Im Falle ihrer Verhinderung werden vertreten:
- die Regionalräte und Regionalrätinnen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3 durch ihre Stellvertreter oder ihre Stellvertreterinnen im Amt,
- die Regionalräte und Regionalrätinnen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 durch ihre von der Stadtverordnetenversammlung und den Kreistagen gewählten Stellvertreter oder Stellvertreterinnen,
- die beratenden Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 jeweils durch die von den entsendenden Organisationen benannten Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.
- (6) Jeder Regionalrat und jede Regionalrätin nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 hat eine Stimme. Die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 wirken beratend mit und haben kein Stimmrecht. Die Tätigkeit in der Regionalversammlung ist ehrenamtlich.

§ 6 Aufgaben der Regionalversammlung

- (1) Der Regionalversammlung obliegt die Wahl
- des Regionalvorstandes sowie f
 ür jedes Mitglied des Regionalvorstandes eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin,
- des oder der Vorsitzenden der Regionalversammlung, der oder die zugleich Vorsitzender oder Vorsitzende des Regio-

nalvorstandes ist und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin.

- (2) Die Regionalversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Regionalvorstand zuständig ist, insbesondere über:
- die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalplans und der räumlich oder sachlich begrenzten Teilpläne,
- 2. die Grundzüge der Planungsarbeit,
- die Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung, soweit sich die Regionalversammlung im Einzelfall eine Stellungnahme vorbehalten hat oder vom Regionalvorstand zur Entscheidung vorgelegt wurde,
- die Übernahme weiterer Aufgaben im Zusammenhang mit der Regionalplanung gemäß § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung,
- Vereinbarungen zur Zusammenarbeit über die Regionsgrenzen hinweg,
- die Feststellung der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes sowie die Festsetzung der Umlagen der Mitglieder,
- die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden,
- die Aufnahme von Darlehen, soweit ein in der Haushaltssatzung festgelegter Betrag überschritten wird,
- 9. die Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen,
- 10. die Aufnahme von beratenden Mitgliedern in die Regionalversammlung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4,
- 11. die Hauptsatzung, ihre Änderung oder Aufhebung,
- 12. die Geschäftsordnung, ihre Änderung oder Aufhebung.
- (3) Die Regionalversammlung kann mit Ausnahme der Aufgaben nach Absatz 2 Nummer 1, 4, 5, 6, 7, 10, 11 und 12 die Beschlussfassung dem Regionalvorstand übertragen.

Sitzungen der Regionalversammlung

- (1) Die Regionalversammlung wird in der Regel zweimal jährlich, jedoch mindestens einmal jährlich, einberufen. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder es beantragt oder der Regionalvorstand die Einberufung beschließt.
- (2) Der oder die Vorsitzende der Regionalversammlung beruft die Regionalversammlung durch schriftliche Einladung unter

Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Die Beschlussfähigkeit der Regionalversammlung ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Die Regionalversammlung gilt als beschlussfähig, solange der oder die Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Regionalrats oder einer Regionalrätin festgestellt hat.

Der oder die Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn die anwesenden Regionalräte und Regionalrätinnen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 weniger als die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen. Für den Fall, dass die Regionalversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb eines halben Jahres erneut zur Behandlung über eine nicht erledigte Tagesordnung einberufen wird, ist sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Regionalräte beschlussfähig, solange die Regionalräte und Regionalrätinnen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 zusammen mehr als die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen.

In der Ladung zu der erneuten Sitzung muss auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen werden.

- (3) Die Sitzungen der Regionalversammlung werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Regionalversammlung geleitet.
- (4) Abstimmungen erfolgen in entsprechender Anwendung des § 39 Absatz 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg offen und mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Regionalräte und Regionalrätinnen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse zur Hauptsatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Regionalräte und Regionalrätinnen. Einzelpersonen werden unter Anwendung des § 40 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg geheim gewählt. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden. Für Gremienwahlen gilt § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechend.
- (5) Die Mitglieder der Regionalversammlung sind von den Sitzungen auszuschließen, wenn der Beratungsgegenstand eine Angelegenheit betrifft, die für das Mitglied, seinen Angehörigen oder eine von ihm vertretene natürliche oder juristische Person unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen kann. Die §§ 22 und 31 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gelten entsprechend.
- (6) Die Sitzungen der Regionalversammlung sind öffentlich, sofern nicht die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstandes nach erforderlich ist. § 36 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gilt entsprechend. Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden gemäß § 18 öffentlich bekannt gemacht.
- (7) Über die Sitzungen der Regionalversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden der Regionalversammlung und dem von ihm

oder ihr zu bestimmenden Schriftführer oder Schriftführerin zu unterzeichnen sind.

§ 8 Zusammensetzung des Regionalvorstandes

- (1) Der Regionalvorstand besteht aus einem oder einer Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern.
- (2) Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2 wählt die Regionalversammlung aus ihrer Mitte die Mitglieder des Regionalvorstandes. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder müssen aus dem Kreis der Regionalräte oder Regionalrätinnen gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 1 und 3 stammen. Alle Teile der Region sollen durch die Vorstandsmitglieder angemessen vertreten werden. Jeder Regionalrat und jede Regionalrätin kann Wahlvorschläge unterbreiten. Gewählt wird unter Anwendung des § 40 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg. Die Tätigkeit im Regionalvorstand ist ehrenamtlich.
- (3) Für jedes Mitglied des Regionalvorstandes ist aus der Mitte der Regionalversammlung ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen.
- (4) Die gemäß den Absätzen 2 und 3 gewählten Mitglieder können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens jedoch der Hälfte der Mitglieder der Regionalversammlung, abgewählt werden. Die Abwahl kann erst in der auf den Abwahlantrag folgenden Sitzung erfolgen.
- (5) Für die Wahl und Abwahl des Regionalvorstandes gelten § 39 Absatz 1 Satz 5 und 6 und § 40 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechend.

§ 9 Aufgaben des Regionalvorstandes

- (1) Der Regionalvorstand hat die Beschlüsse der Regionalversammlung vorzubereiten und auszuführen. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
- Entwicklung von Maßgaben zur Erarbeitung und Fortschreibung des Regionalplanes,
- regelmäßige Beratung über den Stand und den Fortgang der Ausarbeitung und der Überprüfung des Regionalplanes sowie die Vorbereitung von Beschlüssen im Sinne des § 6 Absatz 2 Nummer 1,
- Stellungnahmen und Empfehlungen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben
 - a) Vorbereitung von Beschlussfassungen über Stellungnahmen und Empfehlungen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung im Sinne von § 6 Absatz 2 Nummer 3,
 - b) Beschlussfassung über alle übrigen Stellungnahmen und Empfehlungen zu Planungen, Maßnahmen und

- Vorhaben, soweit die Regionale Planungsgemeinschaft als Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme oder Empfehlung verpflichtet beziehungsweise berechtigt ist,
- Einholung von Genehmigungen und die öffentliche Bekanntmachung von Beschlüssen und Terminen, soweit dies nach dem Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung und dieser Satzung erforderlich ist,
- 5. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Regionalen Planungsstelle,
- Wahrnehmung weiterer, von der Regionalversammlung dem Regionalvorstand übertragener Angelegenheiten.
- (2) Der Regionalvorstand erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft, soweit nicht nach dieser Satzung die Regionalversammlung sich die Erledigung bestimmter Aufgaben vorbehalten hat.

§ 10 Sitzungen des Regionalvorstandes

- (1) Der Regionalvorstand wird von dem oder der Vorsitzenden des Regionalvorstandes nach Bedarf, in der Regel alle zwei Monate, unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. § 7 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Für die Beschlussfähigkeit, die Abstimmungen und die Niederschriften über die Sitzungen des Regionalvorstandes gelten die Bestimmungen über die Regionalversammlung gemäß § 7 Absatz 2, 4 und 7 entsprechend.
- (3) Für das Mitwirkungsverbot der Mitglieder des Regionalvorstands gilt § 7 Absatz 5 entsprechend.

§ 11 Vorsitzender der Regionalversammlung

- (1) Die Regionalversammlung wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen aus dem Kreis der Regionalräte gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 1 und 3. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der in § 5 Absatz 1 festgelegten Anzahl der Mitglieder der Regionalversammlung erhält. § 39 Absatz 1 Satz 5 und 6 und § 40 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gelten entsprechend.
- (2) Der oder die Vorsitzende der Regionalversammlung übernimmt zugleich den Vorsitz des Regionalvorstands und führt nach Weisung der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes die laufenden Geschäfte zur Leitung der Regionalen Planungsgemeinschaft; hierbei bedient er oder sie sich der Regionalen Planungsstelle.
- (3) Der oder die Vorsitzende der Regionalversammlung vertritt die Regionale Planungsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Für die Amtszeit des oder der Vorsitzenden der Regionalversammlung und der Stellvertreter oder Stellvertreterinnen gilt § 4 Absatz 2 entsprechend.

§ 12 Ausschüsse

- (1) Die Regionalversammlung kann die Bildung von Ausschüssen mit beratender Funktion für fachlich oder räumlich begrenzte Planungsaufgaben beschließen. Die Regionalversammlung setzt auf Vorschlag des Regionalvorstandes Art, Umfang und Zusammensetzung der Ausschüsse fest. Sie kann Aufträge ändern, ergänzen oder zurücknehmen.
- (2) Die Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft können jederzeit von einem Ausschuss einen Bericht über den Stand seiner Tätigkeit verlangen.
- (3) Jeder Ausschuss besteht aus einem oder einer Vorsitzenden, der oder die ein Vorstandsmitglied ist, und weiteren Mitgliedern.

§ 13 Hinzuziehung fachkundiger Personen

Die Regionalversammlung, der Regionalvorstand und mit seiner Zustimmung auch die Ausschüsse können zu ihren Sitzungen fachkundige Personen hinzuziehen.

§ 14 Beteiligung der Landesplanungsbehörde

Zu den Sitzungen der Regionalversammlung, des Regionalvorstandes und der Ausschüsse wird die Landesplanungsbehörde mit angemessener Frist unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Sie kann Vertreter oder Vertreterinnen mit beratender Stimme entsenden. Vorlagen, Niederschriften und sonstige wichtige Informationen sind der Landesplanungsbehörde zuzuleiten.

§ 15 Regionale Planungsstelle

Die Regionale Planungsstelle wirkt nach Weisung des oder der Vorsitzenden der Regionalversammlung bei der Regionalplanung mit. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Erarbeitung der Entwürfe zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Fortschreibung des Regionalplanes oder von sachlichen oder räumlichen Teilplänen,
- Zuarbeit für Stellungnahmen und Empfehlungen der Regionalen Planungsgemeinschaft zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung,
- Erarbeitung von Stellungnahmen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben, soweit die Regionale Planungsgemeinschaft als Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme verpflichtet oder berechtigt ist,

- 4. fachliche Berichterstattung zu Nummern 1 bis 3,
- Erledigung laufender Geschäfte, wie Vorbereitung, Durchführung und Umsetzung von Sitzungen der Regionalversammlung, des Regionalvorstandes und der Ausschüsse.
- Dem Leiter oder der Leiterin der Regionalen Planungsstelle obliegen der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans, der Vollzug des genehmigten Haushaltsplans nach Weisung des oder der Vorsitzenden sowie die Erstellung der Haushaltsrechnung.

§ 16 Umlagen

- (1) Zur Deckung der Aufwendungen der Regionalen Planungsgemeinschaft, die nicht vom Land Brandenburg getragen werden, können von den Mitgliedern nach § 3 Absatz 1 Umlagen erhoben werden.
- (2) Die Umlagen der Mitglieder werden entsprechend § 29 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) anteilig im Verhältnis der Zahl ihrer Einwohner im Planungsgebiet berechnet und erhoben. Maßgeblich sind die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg zum 31. Dezember des dem jeweiligen Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres ermittelten Einwohnerzahlen.

§ 17 Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Regionalen Planungsgemeinschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindehaushaltswirtschaft.
- (2) Die Kassenverwaltung wird von der Regionalen Planungsstelle geführt. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung wird entsprechend § 30 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) alljährlich durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oder-Spree geprüft. Die überörtliche Prüfung erfolgt durch den Landesrechnungshof.

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

- Die Hauptsatzungen und deren Änderungen werden von der Landesplanungsbehörde im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.
- (2) Satzungen, mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten, wie Haushaltssatzungen, Gebühren- und Entschädigungssatzungen sowie die Veröffentlichungen zur Jahresrechnung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Regionalversammlung werden spätestens am siebten Tag vor dem Sitzungstermin in der "Märkischen Oderzeitung" bekannt gemacht.

(4) Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungen des Regionalvorstandes und der Ausschüsse mit Angaben zu Zeit, Ort und Tagesordnung erfolgt auf der Homepage der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree.

§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 1. März 2010 in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 17. März 2010 (ABI. S. 443), geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 3. Juni 2013 in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (ABI. S. 1783), außer Kraft.

Beschlossen:

Seelow, den 4. November 2019

Gernot Schmidt Vorsitzender der Regionalversammlung Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Genehmigt:

Potsdam, den 10. Dezember 2019

Jan Drews Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

Ausgefertigt:

Seelow, den 19. Dezember 2019

Gernot Schmidt Vorsitzender der Regionalversammlung Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree Durchführung des Berufsbildungsgesetzes Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen
für die Berufung der Beauftragten
der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die
Berufsbildungsausschüsse der Landesärztekammer,
der Landesapothekerkammer
und der Landeszahnärztekammer
des Landes Brandenburg
für den Berufungszeitraum 2020 - 2024

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz Vom 29. Januar 2020

Gemäß § 77 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2522) geändert worden ist, ist bei der

- Landesärztekammer Brandenburg
- Landesapothekerkammer Brandenburg sowie der
- Landeszahnärztekammer Brandenburg

je ein Berufsbildungsausschuss neu zu berufen. Dieser Ausschuss ist Beschlussorgan für die nach dem Berufsbildungsgesetz zu erlassenden Rechtsvorschriften für die berufliche Bildung und außerdem in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören (§ 79 BBiG).

Vorschlagsberechtigt für die in jeden Berufsbildungsausschuss zu berufenden sechs Beauftragten der Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind die im Kammerbereich (Land Brandenburg) der genannten Heilberufe bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung.

Die vorschlagsberechtigten Organisationen werden hiermit aufgefordert, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz, Referat 42, Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 13, 14467 Potsdam bis spätestens 10 Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Vorschläge für die Berufung der Beauftragten der Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in die Berufsbildungsausschüsse der Landesärztekammer, der Landesapothekerkammer sowie der Landeszahnärztekammer jeweils getrennt einzureichen.

Die Vorschläge müssen enthalten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf, Arbeitsstätte und Anschrift der vorgeschlagenen Person sowie eine Bestätigung darüber, dass die Vorgeschlagenen schriftlich ihre Zustimmung zur Berufung in den Berufsbildungsausschuss erklärt haben,
- Angaben über die Mitgliederzahl der vorschlagenden Organisationen innerhalb des Kammerbereiches.